

Satzung der Gemeinde Hohenhorn über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. I Nr. 2 des Baugesetzbuches

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Hohenhorn steht der Gemeinde Hohenhorn in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. I Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Reitanlage Hohenhorn nördlich der Drumshorner Straße. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 vom 10. August 1988 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke: Flur I, Flurstücke Nr.: 53/1, 65/10, 65/7, 65/6, 55/12 und 54/5 10. August 1988; die Flurstücke liegen in der Gemarkung Hohenhorn.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Hohenhorn wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG- vom 30 Oktober 1991).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Hohenhorn, den 17. August 1988

Der Bürgermeister

Hinweise:

- a) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenhorn geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB vorliegen.
- b) Die Übersichtskarte gemäß § 2 der Satzung liegt vom Tage der Bekanntmachung dieser Satzung an
 - a) beim Bürgermeister der Gemeinde Hohenhorn in Hohenhorn
 - b) in der Amtsverwaltung des Amtes Geesthacht-Land, Bandrieterweg 1, 2054 Geesthacht während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hohenhorn, den 17. August 1988

Gemeinde Hohenhorn

Der Bürgermeister